

Satzung

über die Benutzung der Märkte der Stadt Güstrow (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den §§ 67 ff der Gewerbeordnung, wird auf Beschluß der Stadtvertretung vom 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und Gebühren auf den Wochenmärkten, den Jahrmärkten und Zirkusveranstaltungen der Stadt Güstrow.
- (2) Die Märkte veranstaltet die Stadt Güstrow als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.
- (3) Wochenmärkte finden im Stadtzentrum, „Markt“ und in der Südstadt, Hans-Beimler-Straße bzw. Clara-Zetkin-Straße (nach Umgestaltung); Jahrmärkte und Zirkusveranstaltungen auf dem Platz an der Bleiche statt.
Bei Bedarf können von der Stadt weitere Nebenmärkte eingerichtet werden.
- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.
- (5) Für die Standplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Stadt Güstrow ausgeübt.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 2. die Marktfläche während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge,

3. Fahrzeuge während der Öffnungszeiten des Marktes auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Marktbesuchern als Verkaufsfahrzeuge dienen oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt,
 4. die Marktstände während der Marktzeit mit Fahrzeugen zu beliefern; die Lieferfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen, gemäß Straßenverkehrsordnung ausgewiesenen Plätzen abzustellen,
 5. das Mitführen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde,
 6. ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- (3) Der Aufbau der Marktstände hat so zu erfolgen, daß die Mindestbreite von 3,00 Metern zur Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
 - (4) Der Aufbau und der Betrieb der Marktstände hat so zu erfolgen, daß es bei Witterungsunbilden u. a. m. nicht zu einer Gefährdung für Dritte kommen kann.
 - (5) Die Elektrokabel und Wasserleitungen zur Versorgung der Stände müssen entsprechend den geltenden Vorschriften verlegt werden. Insbesondere ist nach der DIN VDE 0100 zu verfahren.
 - (6) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, daß die Besucher nicht belästigt werden, insbesondere ist das laute Ausrufen und das ungebührliche Anpreisen der Waren sowie das Feilbieten und Umhertragen verboten.
 - (7) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
 - (8) Jeder Marktbesucher hat an seinem Verkaufsstand an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild mit seinem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift anzubringen (§ 70 b GewO).
 - (9) Jeder Marktbesucher hat der Marktverwaltung auf Verlangen eine Reisegewerbekarte vorzulegen (§ 55 Abs. 2 GewO).
 - (10) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tische oder Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen angeordnet werden. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in sauberem Zustand befinden und dem Marktbild angepaßt sein müssen.
 - (11) Es besteht ein generelles Verbot für alle Fahrzeuge auf dem Marktplatz, sofern sie nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 fallen.
 - (12) Die Preisausschilderung muß deutlich erkennbar sein.

§ 3 Markttage

- (1) Die Wochenmärkte finden:
- Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 09.00 - 18.00 Uhr im Stadtzentrum (siehe Anlage),
 - Sonnabend in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr im Stadtzentrum, (siehe Anlage)
 - Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09.00 - 18.00 Uhr in der Hans-Beimler-Straße bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Marktfläche in der Clara-Zetkin-Straße statt.

Die Stadt behält sich Änderungen der Öffnungszeiten vor.

- (2) Fällt einer der in Abs.1 genannten Wochenmarkttage auf einen gesetzlichen Feiertag, kann die Stadtverwaltung anordnen, daß der betreffende Markttag entfällt.
- (3) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktverwaltung.
- (4) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Stadt durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.

§ 4 Einschränkung des Marktbetriebes

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Plätze für die Wochenmärkte auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttages.
- (2) Ein Rechtsanspruch von Seiten der Markthändler auf die Durchführung des Marktes gegenüber der Stadt Güstrow besteht nicht.

§ 5 Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle, noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Die Standplätze der Marktbesucher sind nach Beendigung des Wochenmarktes von den Marktbesuchern zu reinigen und besenrein zu verlassen.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände der Wochenmärkte sind:

1. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft - mit Ausnahme des größeren Viehs - sowie der Fischerei,
2. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
3. rohe Naturerzeugnisse.

Auf dem Wochenmarkt in der Südstadt können zusätzlich alle Gegenstände, welche entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnung über die Regelung der Wochenmärkte zugelassen sind (§ 67 Abs. 2 GewO), angeboten und verkauft werden.

§ 7 Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten,
 1. in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
 2. unreifes Obstzu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Nr. 2 sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung „UNREIF“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Stadt abhängig. Zugelassen werden kann jeder, der Waren, der in § 6 bezeichneten Art, anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 1. Firma, Name und Anschrift des Anbieters,
 2. Art der anzubietenden Waren,
 3. Größe des Verkaufsplatzes,
 4. gewünschten Markt bzw. Markttage und
 5. Kopie der Reisegewerbekarte.

- (3) Anträge sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an die Marktverwaltung gerichtet werden.

§ 9 Zulassung

Kann dem Antrag auf einen Standplatz entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 entsprochen werden, erhält der Antragsteller eine Erlaubnis gemäß § 22 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern in Form eines Verwaltungsaktes gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn:
1. ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten sechs Tage ohne vorherige Unterrichtung der Stadt vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wurde,
 2. ein Beschicker den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht nachkommt,
 3. gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen wird,
 4. der Marktbeschicker mit der Bezahlung der nach dieser Satzung fälligen Gebühr mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 5. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.

§ 11 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch die Marktverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Standplatzzuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Vor der Zuweisung durch die Marktverwaltung darf kein Standplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Standplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.
- (5) Werden Dauerplätze von den Inhabern nicht bis spätestens eine Stunde vor Öffnung auf den Wochenmärkten in Anspruch genommen, kann die Marktverwaltung diese Plätze

anderweitig für diesen Tag vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf:

1. Räumung seines zugeteilten Platzes,
2. Zuteilung eines anderen Platzes,
3. anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
4. Schadensersatz.

§ 12 Haftung

- (1) Die Marktbeschicker haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
- (2) Die Stadt Güstrow haftet für Personen- und Sachschäden auf den Märkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte. Fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung der Stadt Güstrow, wenn der Geschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden verlangen kann.
- (3) Die Stadt Güstrow haftet den Marktbeschickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände und Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Güstrow für inner- oder außerhalb des Marktbereiches von den Marktbeschickern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Stadt.
- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen der Marktbeschicker.

§ 14 Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

1. der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Gaststättengesetzes und des Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
2. der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,

wird besonders verwiesen.

§ 15 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuteilung bzw. Einnahme des Platzes; bei Zirkus- und Kirmesveranstaltungen mit der Platzzusage.
Gebührensschuldner ist der Inhaber des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden nach laufenden Metern berechnet. Dabei wird auf den laufenden vollen Meter aufgerundet. Es ist die von der Marktverwaltung festgestellte laufende Meterzahl maßgebend.
- (3) Die Gebühren betragen:
 1. auf Wochenmärkten
 - a) bei täglicher Zahlung 4,00 DM pro lfd. Meter
 - b) bei monatlicher Zahlung 48,00 DM pro lfd. Meter
 2. auf Jahrmärkten
 - a) für Schausteller 0,35 DM/qm/Tag
 - b) für Geschäfte mit Imbißversorgung 10,00 DM pro lfd. Meter
 3. auf dem Platz an der Bleiche 250,00 DM pro Tag

In den v. g. Preisen ist die Mehrwertsteuer enthalten.
Ausnahmen können - insbesondere bei einem hohen öffentlichen Interesse - durch den Bürgermeister auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
- (4) Die Marktgebühren für Tagesplätze sind an die Marktverwaltung zu entrichten.
- (5) Bei längerfristig vergebenen Standplätzen sind die Gebühren zu der im Gebührenbescheid genannten Fälligkeit an die Stadtkasse zu zahlen.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht.
- (7) Der Inhaber des Standplatzes hat den Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Standgeldes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktverwaltung zur Kontrolle vorzulegen.
- (8) Die Platzzusage kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die der Höhe der Standgebühr entspricht.
- (9) Die Stadt Güstrow ist berechtigt, bei Platzzuweisungen eine Sicherung (Kaution) zu verlangen.
- (10) Bei Nutzung eines Strom- bzw. Wasseranschlusses wird auf den Wochenmärkten eine Pauschalgebühr pro Stand erhoben. Auf Jahrmärkten und Zirkusveranstaltungen erfolgt eine Rechnungslegung auf der Grundlage von Verbrauchswerten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden mit Ordnungsgeld zwischen 10,00 DM und 1.000,00 DM geahndet. Bei mehrmaligen Verstößen kann die Standerlaubnis entzogen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Marktstände während der Marktzeit mit Fahrzeugen beliefert,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 auf den Märkten Tiere mitführt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 ruhestörenden Lärm verursacht,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, daß die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Marktstände so betreibt, daß es zu einer Gefahr für Dritte kommt,
9. entgegen § 2 Abs. 5 Elektrokabel und Wasserleitungen zur Versorgung der Stände nicht entsprechend der geltenden Vorschriften verlegt und damit andere gefährdet,
10. entgegen § 2 Abs. 6 als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Inhaber von Nachbarständen durch unlautes Werben behindert oder belästigt,
12. entgegen § 2 Abs. 8 kein Namensschild an seinem Verkaufsstand anbringt,
13. entgegen § 2 Abs. 10 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder ausstellt, sowie die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
14. entgegen § 2 Abs. 12 die Preisausschilderung nicht deutlich erkennbar ist,
15. entgegen § 3 Abs. 4 seinen Stellplatz nicht rechtzeitig abräumt,

16. entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt, ferner auf den Wochenmärkten (Nebenmärkten) seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt,
17. entgegen § 7 Waren anbietet, die nicht einwandfrei beschaffen sind,
18. entgegen § 11 Abs. 4 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsort nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überläßt,
19. entgegen § 13 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen verwehrt.

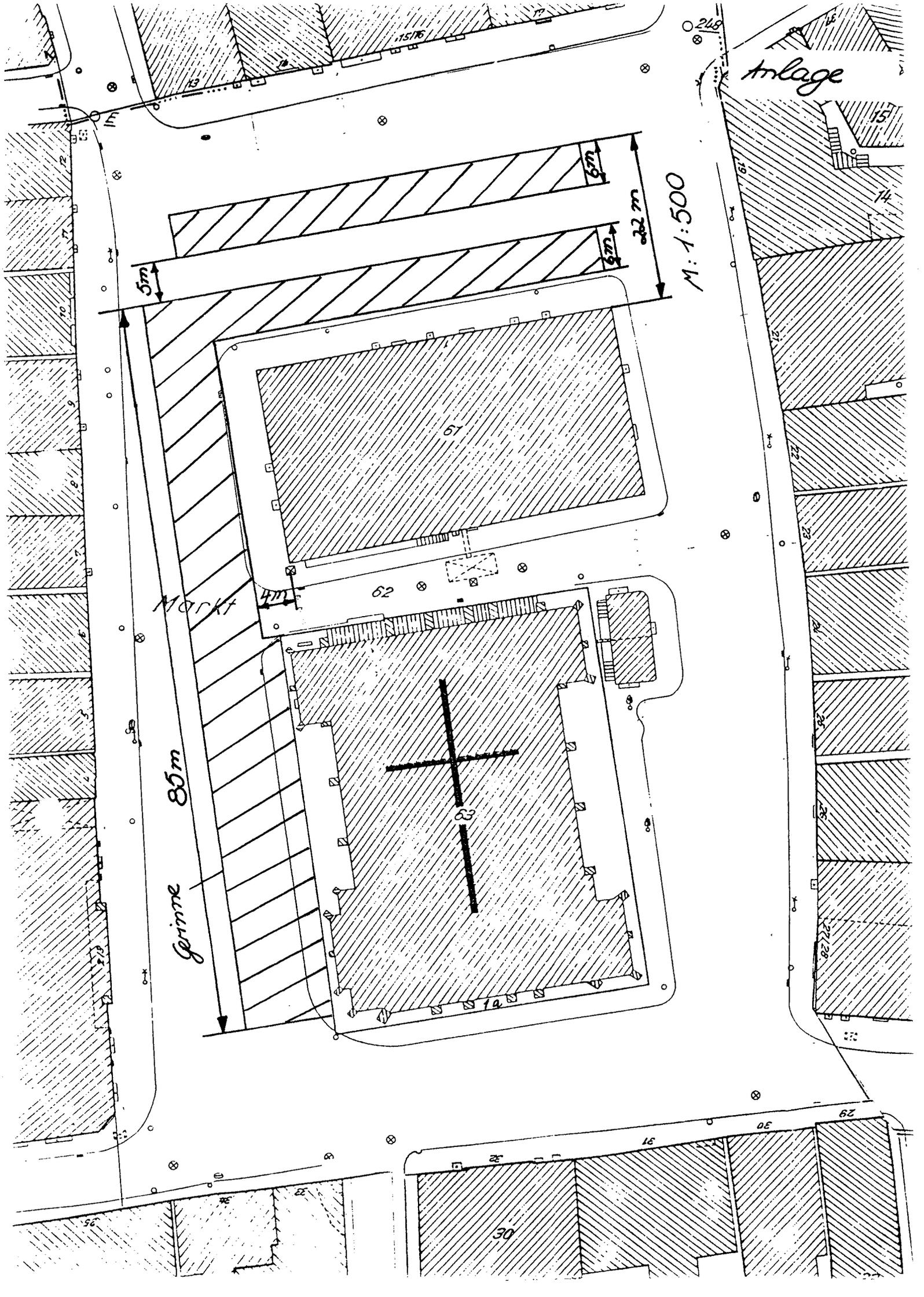
§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 02.06.1992 außer Kraft.

Güstrow, 05.11.1998


Höpner
Bürgermeister





Stadt Güstrow

**Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Güstrow
(Marktsatzung)**

Beschluß-Nr.	Beschluß vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
II/1307/98	01.10.1998	14.10.1998	-	Stadtanzeiger Dezember/98 Aushang Rathaus/Baustraße 01.12.1998 - 01.01.1999	02.12.1998


Höpner
Bürgermeister




Camin
SB